

wowiconsult GmbH

Dienstleistungsvertrag

Stand: 01.04.2026

Version: v1.0

Dienstleistungsvertrag

zwischen

wowiconsult GmbH – nachfolgend „Auftragnehmerin“ –
und dem jeweiligen Kunden – nachfolgend „Auftraggeber“ –

Vorbemerkung

Dieser Vertrag ergänzt die AGB der Auftragnehmerin. Er regelt ausschließlich die projektbezogenen Einführungs-, Migrations-, Customizing-, Schulungs-, Beratungs- und Projektmanagementleistungen.

§ 1 Leistungsarten

Gegenstand dieses Vertrags sind Einführungs-, Migrations-, Customizing-, Schulungs-, Beratungs- und Projektmanagementleistungen der Auftragnehmerin.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet die Auftragnehmerin eine Tätigkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, nicht aber einen werkvertraglichen Erfolg.

Der in Angebot und Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistungsumfang ist abschließend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich genannt sind, sind nicht geschuldet.

§ 2 Leistungsänderungen und Zusammenarbeit

Leistungsänderungen werden über Change Requests dokumentiert und bedürfen der Textform.

Der Auftraggeber benennt einen projektverantwortlichen Ansprechpartner und entscheidet fachliche Fragen zeitnah.

Verzögerungen infolge fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Termine angemessen und können zu zusätzlichem Aufwand führen.

§ 3 Vergütung und Nutzungsrechte

Dienstleistungen werden nach Aufwand oder pauschal gemäß Angebot vergütet.

An Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte nach vollständiger Zahlung.

Vorbestehende Tools, Bibliotheken und Standardmodule der Auftragnehmerin verbleiben in deren Eigentum; der Auftraggeber erhält daran lediglich das zur Vertragserfüllung erforderliche einfache Nutzungsrecht.

An individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung das ausschließliche, übertragbare Nutzungsrecht, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 4 Mitwirkung, Termine und Mehraufwand

Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig zur Verfügung.

Soweit Termine vom Mitwirken des Auftraggebers abhängen, verschieben sie sich angemessen, wenn Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

Mehraufwand aufgrund geänderter Anforderungen, unvollständiger Informationen oder verspäteter Entscheidungen ist gesondert zu vergüten, sofern dies vereinbart oder gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Abgrenzung zu Werkleistungen und Abnahme

Wird im Einzelfall ein abnahmefähiger Arbeitserfolg geschuldet, ist dies ausdrücklich im Angebot oder in einer ergänzenden Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

In diesem Fall hat der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse nach Bereitstellung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen 14 Tagen, zu prüfen und abzunehmen, soweit sie vertragsgemäß sind.

Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

Erfolgt keine Abnahme und keine mit nachvollziehbarer Begründung versehene Rüge innerhalb der Frist, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen.

Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags.

§ 6 Gewährleistung

Für Dienstleistungen im Sinne von § 1 gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

Für Werkleistungen im Sinne von § 5 gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Abnahme, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Die Auftragnehmerin ist im Gewährleistungsfall zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

§ 7 Rangfolge

Individuelle Vereinbarungen, Angebote und Leistungsbeschreibungen gehen diesem Vertrag vor.

Im Übrigen gelten die AGB der Auftragnehmerin ergänzend.